

**Eingegangene Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge
zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (04.05.2021 – 04.06.2021)

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
GELSENWASSER Energienetze GmbH 59348 Lüdinghausen	Wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die Aufstellung des oben aufgeführten Flächennutzungsplanes mit Planentwurfes und Begründung. Wir teilen Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwände bestehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Gemeindewerke Gebühren und Beiträge	Satzungsgemäße Festsetzung von Wasser- und Wasseranschlussbeiträgen muss erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht das Verfahren zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes. Eine Beschlussfassung zu diesem Hinweis im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens erübrigt sich.
Gemeindewerke – Abwasser	Es bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Gemeindewerke – Trinkwasser	Es bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Gemeindewerke - Straßenbau	Es bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Gemeindewerke Grünanlagen	Wie in meiner E-Mail vom 20.01.2021 an den FB 3/Frau Mütterig und im Umweltbericht dargestellt, wäre im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen

	Festsetzung der Streuobstwiese, einschließlich entsprechender Pflegemaßnahmen, aus ökologischen Gründen wünschenswert.	der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ berücksichtigt. Er betrifft nicht das Verfahren zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes.
LWL-Archäologie für Westfalen, 48157 Münster	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Planung. Da jedoch bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem mittleren Pleistozän (Saale-Kaltzeit) angetroffen werden können, sind bei Umsetzung der Planung folgende Hinweise zu berücksichtigen: 1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG). 3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ berücksichtigt. Die Hinweise betreffen nicht das Verfahren zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 53123 Bonn	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck	Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zu der 81. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln mit Schreiben vom 27.04.2021 und die frühzeitige Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht davon auszugehen, dass eigene planerische Belange durch das Aufstellungsverfahren berührt werden. Seitens der Gemeinde Havixbeck werden zu der bestehenden Planung und dem Vorhaben keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Thyssengas GmbH, 44040 Dortmund	Mit Ihrer Nachricht vom 27.04.2021 teilen Sie uns die o.g. Maßnahme/n mit. Durch die o.g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zurzeit nicht vorgesehen. Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Westnetz GmbH, 48727 Billerbeck	Bezugnehmend auf Ihr o.a. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen den o.g. Planentwurf keine Bedenken vorzubringen haben. Da unterirdische Versorgungsleitungen sich in bzw. in unmittelbarer Nähe des Bebauungsplanes verlaufen, ist sicherzustellen, sich bei entsprechender Annäherung rechtzeitig vor Baubeginn mit uns (Westnetz GmbH, Netzbetrieb Billerbeck 02543 211 3610) in Verbindung zu setzen, um eine aktuelle Planauskunft zu bekommen und um ggf. eine Einweisung vor Ort vornehmen zu können. Zur Sicherung einer ausreichenden Stromversorgung im o.g. Gebiet benötigen wir zukünftig einen ausgewiesenen Standort für eine 10-kV-Station, sowie eine zuführende Leitungstrasse. Für die weiteren Konkretisierung der Detailplanungen, bitten wir Sie, uns frühzeitig vor der Erschließung des Gebietes in den Planungen einzubeziehen. Diese Stellungnahme betrifft nur die von Westnetz GmbH betreuten Anlagen und Leitungen der Verteilnetze Strom.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ bzw. bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt. Sie betreffen nicht das Verfahren zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Kreis Coesfeld Bodenschutzbehörde	Durch die mit der Planung verbundenen Flächenversiegelung kommt es zum Verlust von schutzwürdigen Böden und von Bodenfunktionen. Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde ergeht die Anregung, dass schutzwürdige Böden bei der Beschreibung und Ermittlung der Erheblichkeit der Auswirkungen sowie bei der Kompensation stärker herausgestellt und entsprechend berücksichtigt werden. Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren sind die durch die Planung ermöglichten Eingriffe zu bilanzieren und angemessene Kompensationsmaßnahmen festzusetzen. Die Schutzwürdigkeit der Böden sollte im Rahmen der Bestandsbewertung der Eingriffsbilanzierung mit einem Korrekturfaktor berücksichtigt werden. Es wird vorausgesetzt, dass im Rahmen der Bauleitplanung die damit befassten Stellen die Vorgaben des 5 4 (2) Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) und des § 1a (2) Baugesetzbuch (BauGB) in hohem Maße berücksichtigt haben, um eine vorrangige Nutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen und somit einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ in die Abwägung eingestellt. Der Hinweis betrifft nicht das Verfahren zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes.
Kreis Coesfeld Immissionsschutz	Die vorliegende 81. Flächennutzungsplanänderung dient der Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung der Feuerwache Appelhülsen. Nördlich, östlich und südlich des Änderungsbereiches befinden sich Wohnnutzungen, die durch Lärm, insbesondere bei Einsatzfahrten, der Feuerwehr beaufschlagt werden. Der Begründung kann unter Punkt 6.7 „Immissionsschutz“ entnommen werden, dass im Rahmen des aufzustellenden Bebauungsplanes eine lärmtechnische Berechnung angefertigt wird und erforderliche Lärminderungsmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanes festgesetzt werden. Auf dieser Grundlage werden seitens des Aufgabenbereichs Immissionsschutz gegen die vorliegende Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken erhoben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Kreis Coesfeld Brandschutzdienst- stelle	In Nottuln befinden sich einige (Wohn)-Gebäude mit mehr als 8 m Brüstungshöhe, welche nicht über einen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen. Sofern mit dem neuen Standort des Feuerwehrgerätehauses auch beabsichtigt wird, das Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr Nottuln (Standort Ortsteil Appelhülsen) zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges in Nottuln für diese bzw. zukünftig vergleichbare Gebäude in Ansatz zu bringen, wird angeregt, bereits jetzt die Eintreffzeiten zur Menschenrettung situationsgerecht zu überprüfen und im Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde mit den entsprechenden Isochronen festzuschreiben. Aus brandschutztechnischer Sicht kann der Änderung des Flächennutzungsplanes zugestimmt werden, sofern eine der zukünftigen Nutzung entsprechende ausreichende Löschwasserversorgung nachgewiesen wird. Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 BHKG Aufgabe der Gemeinde. Seitens der Bauaufsicht bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ berücksichtigt. Er betrifft nicht das Verfahren zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes.
Deutsche Telekom	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die vorgelegte "81".Änderung des „Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln“ bestehen seitens der Telekom keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Landesbetrieb Straßen NRW, Coesfeld	Durch die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln soll die planungsrechtliche Voraussetzung für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Appelhülsen geschaffen werden. Das Flächennutzungsplangebiet liegt im Übergangsbereich zur festgesetzten Ortsdurchfahrt und grenzt im Streckenabschnitt 27, von ca. Station 0,650 bis ca. Station 0,790 direkt an die Landesstraße 844 an. Die Landesstraße weist im betroffenen Streckenabschnitt eine Verkehrsbelastung von DTV = 8.387 Kfz/Tag	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise (Pkt. 1 – 6) werden im Rahmen der Aufstellung

	und SV = 366 Kfz/Tag auf. Beidseitig der Landesstraße verläuft (SVZ 2015) ein kombinierter Geh-und Radweg. Gemäß dem Flächennutzungsplan soll das Feuerwehrgerätehaus verkehrlich über die Landesstraße 844 erschlossen werden. Die Erschließung ist über eine neue Linksabbiegespur im Zuge der Landesstraße geplant. Gleichzeitig soll zur Verbesserung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer eine Überquerungshilfe im Bereich der Landesstraße angeordnet werden. Die Verkehrsplanung wird derzeit mit Straßen.NRW im Detail abgestimmt. Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes seitens Straßen.NRW keine grundsätzlichen Bedenken, wenn bei der weiteren Bauleitplanung die nachfolgend aufgeführten Punkte berücksichtigt werden: 1. Für die verkehrliche Erschließung ist seitens der Gemeinde Nottuln die Verkehrsplanung fortzuführen und mit Straßen.NRW einvernehmlich abzustimmen. Die Ausführungsplanung ist Straßen.NRW zur Durchführung eines Sicherheitsaudits rechtzeitig vorzulegen. Die Erkenntnisse aus dem Sicherheitsaudit sind bei der weiteren Verkehrsplanung zu berücksichtigen. 2. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind in den Einmündungsbereichen die notwendigen Sichtfelder gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) dauerhaft sicherzustellen und von behindernden Bewuchs freizuhalten. 3. Die an die Landesstraße angrenzenden Bauvorhaben sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten und durch ausreichend hohe und dichte Einfriedigung und Bepflanzung zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzuschirmen, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird. 4. Zur Regelung der rechtlichen und technischen Einzelheiten der Baumaßnahmen ist rechtzeitig vor Abschluss der Bauleitplanung eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Nottuln und Straßen.NRW auf der Grundlage einer Ausführungsplanung abzuschließen.	des Bebauungsplanes Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ berücksichtigt. Die Anregungen und Hinweise betreffen nicht das Verfahren zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes.
--	--	--

	5. Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine einseitige Veranlassung aufgrund des Änderungsverlangens der Gemeinde Nottuln zur ordnungsgemäßen Erschließung des neuen Feuerwehrgerätehauses in Appelhülsen. Die für die Baumaßnahme anfallenden Kosten sind nach dem Veranlasserprinzip von der Gemeinde Nottuln zu tragen. 6. Eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßen Baulastträger der Landesstraße können nicht geltend gemacht werden, da die Änderung des Flächennutzungsplanes in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird. Weitere Anregungen werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB vom Landesbetrieb Straßen NRW - Regionalniederlassung Münsterland – zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgetragen.	
LIPPEVERBAND, 450324 Essen	Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken. Den folgenden Hinweis bitten wir jedoch zu beachten. Hinweis Wir bitten, im weiteren Verfahren neben der vorgesehenen Sammlung der Niederschlagsabflüsse vom Dach auch weitere Möglichkeiten der Abflussminderung und -verzögerung zu prüfen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ berücksichtigt. Er betrifft nicht das Verfahren zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes.
Gemeinde Nottuln, Ordnungsamt	Für das Plangebiet wurde eine Luftbildauswertung durchgeführt. Demnach sind keine Belastungen durch Kampfmittel erkennbar. Jedoch haben Erdarbeiten nach den dafür geltenden Regeln und der gebotenen Vorsicht zu erfolgen. Ein entsprechender Hinweis sollte in die textlichen Festsetzungen der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ berücksichtigt.
HWK Handwerkskammer, Münster	Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung o.g. Änderungsentwurfs tragen wir gemäß § 4 (1) BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Dülmen, Postfach 1551, 48236 Dülmen	Seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen zu ihrem o.g. Bauleitplan vorgetragen. Besondere Anforderungen an den Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfungen werden nicht gestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Landwirtschaftskammer NRW, Borkener Str. 25, 48653 Coesfeld	Zu der o.g. Planung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB folgende Stellungnahme abgegeben: Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zu der o.g. Planung keine Anregungen geltend gemacht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange i.S.v. § 4 Abs. 2 BauGB (12.09.2022 – 14.10.2022)

Behörden / Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
Amprion GmbH Asset Management Bestandssicherung Leitungen Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Landwirtschaftskammer NRW Borkener Straße 25 48653 Coesfeld	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 21.06.2022	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf den zugehörigen Abwägungsvorschlag wird verwiesen.
GELSENWASSER Energienetze GmbH, Ascheberger Straße 28, 59348 Lüdinghausen	Wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die Aufstellung des oben angeführten Flächennutzungsplanes mit Planungsentwurf und Begründung. Wir teilen Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwände bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technik Niederlassung West Michelle Ribinski Werkstudent PTI 15 Wolbecker Str. 268, 48155 Münster	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Eine weitergehende Stellungnahme wird von uns im Zuge der Vorlage des Bebauungsplanes abgegeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.
Stadt Dülmen Der Bürgermeister Postfach 1551 48236 Dülmen	Seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen zu Ihren Bauleitplänen vortragen. Besondere Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Regionalforstamt Münsterland Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster	Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

IHK Nord Westfalen Sentmaringer Weg 61 48151 Münster	Zu dem vorgenannten Flächennutzungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 05.09.2022 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Havixbeck Willi-Richter-Platz 1 48329 Havixbeck	Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht davon auszugehen, dass eigene planerische Belange durch das Aufstellungsverfahren berührt werden. Seitens der Gemeinde Havixbeck werden zu der bestehenden Planung und dem Vorhaben keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Bezirksregierung Münster, Dezernat 33 48128 Münster	Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ sowie zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln bestehen, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, seitens der Bezirksregierung / Flurbereinigungsbehörde keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Handwerkskammer Münster Bismarckallee 1 48151 Münster	Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung des o. g. Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Nottuln Klimaschutz Stiftsplatz 7-8 48301 Nottuln	Es wird auf die Ausführungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 147 vom 05.07.2022 verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf den zugehörigen Abwägungsvorschläge wird verwiesen.

Lippeverband Postfach 10 24 41 45024 Essen	Gegen die o.g. Planverfahren bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sollten jedoch beachtet werden: - Wir begrüßen das Vorhaben, das Niederschlagswasser der Dachflächen in einer Zisterne zu sammeln und den Überlauf dem benachbarten Fließgewässer zuzuführen. Die Begründung zum Bebauungsplan macht allerdings keine Aussagen darüber, zu welchem Zweck die Sammlung in der Zisterne erfolgt. Wir empfehlen hier eine Versorgung der bestehenden und geplanten Bepflanzung. Darüber hinaus empfehlen wir für die Neuanlage von Pflanzungen sogenannte Baumrigolen vorzusehen, über die die Abflüsse der umliegenden Flächen bewirtschaftet werden können und die eine bessere Wasserversorgung auch ohne externe Bewässerung gewährleisten. In Abhängigkeit von den örtlichen Bodenverhältnissen, Anforderungen aus der Entwässerungssatzung etc. kann das nicht von der Vegetation aufgenommene Niederschlagswasser abgeleitet oder versickert werden. - Aus den vorliegen Daten können keine Aussagen zu den Abwassermengen und deren Belastungen (z.B. Waschhalle für Feuerwehrfahrzeuge) entnommen werden. Daher ist eine abschließende Beurteilung hinsichtlich der anfallenden Schmutzfracht nicht möglich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ berücksichtigt. Sie betreffen nicht das Verfahren zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes.
Gemeindewerke Nottuln Stiftsstraße 10 48301 Nottuln	Gebühren und Beiträge: Abrechnung der Kanal- und auch Wasseranschlussbeiträge muss erfolgen Abwasser: Keine Einwände Trinkwasser: Es bestehen keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht das Verfahren zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes.

	Straßenbau: Keine Einwände Grünanlagen: Wichtig bei der Auswahl der Hecken (Einfriedung) heimische Gehölze zu installieren und insektenfreundliche Gestaltung der Pflanzflächen (Stauden und Gehölze). Ausgleich schaffen für die aktuell noch vorhandenen Obstbäume (Alter Bestand). Ansonsten keine Einwände.	
--	---	--

Kreis Coesfeld – Der Landrat 48653 Coesfeld	Zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung: Gegen die Aufstellung der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes „Appelhülsen Dirksfeld" bestehen aus der Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde Bedenken. Es wird auf die Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld" der Gemeinde Nottuln im Rahmen nach Verfahren § 4 Absatz 1 BauGB verwiesen. Sollte Ihr Abwägungsvorschlag zu dieser Anregung weiterhin aufrechterhalten werden, sind zumindest folgende Vermeidungsmaßnahmen zu Bodenschutz durchzuführen: Die im Plangebiet festgesetzten privaten Grünflächen sind zum Schutz des unterliegenden sehr schutzwürdigen Bodens „Plaggenesch" vor Beeinträchtigungen (an z. B. Verdichtung durch Baustelleneinrichtungen oder Materiallagerung) zu schützen. Die Vorgaben der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau — Bodenarbeiten" und 19731 „Verwertung von Bodenmaterial" sind zu beachten. Der ordnungsgemäße Umgang mit den zu verwertenden/entsorgenden Böden ist sicherzustellen. Bei Erdarbeiten ist der belebte Oberboden gesondert zu lagern, damit dieser wieder eingebaut werden kann. Die Verwertung des anfallenden Erdaushubs sollte in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Coesfeld erfolgen. Der Beginn und die Fertigstellung der Erdarbeiten sind der Unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die Dokumentation ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Erdarbeiten bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen. Der Aufgabenbereich Betriebliche Abwasserbeseitigung gibt folgenden Hinweis: In den Antragsunterlagen wird eine Waschhalle beschrieben. Beim Waschen der Feuerwehrfahrzeuge fällt Abwasser an, für das in der Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls des	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht das Verfahren zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht das Verfahren zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes.
--	--	---

	Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind (z.B. LKW-Waschplatz). Für die Einleitung der Abwässer in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation ist zuvor eine Genehmigung gemäß § 58 WHG (Indirekteinleiter-Genehmigung) durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Coesfeld erforderlich. Hierfür sind Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten und zu betreiben, die ausreichend bemessen sind und dem Stand der Technik entsprechen. Aus den Belangen des Immissionsschutzes werden zu der vorliegenden Bauleitplanung keine weiteren Anregungen vorgetragen. Die Untere Naturschutzbehörde erklärt: Der Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes „Buldern“. Widersprechende Festsetzungen sind für diesen Bereich nicht getroffen. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes weicht der Landschaftsplan an dieser Stelle zurück (§ 20 Abs.4 Landesnaturschutzgesetz). Zu dem Bebauungsplanentwurf wird folgende Anregung getätigt: Das mit dem Vorhaben verbundene Kompensationsdefizit von ca. 20.220 Biotopwertpunkten (berechnet nach dem Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld (Kreis Coesfeld, 2006)) soll über das Ökokonto der Wirtschaftsbetriebe des Kreises Coesfeld abgelöst werden. Dem Verfahren wird zugestimmt. Bis zum Satzungsbeschluss ist eine genaue Angabe der zugeordneten Maßnahme aus dem Ökopool der Wirtschaftsbetriebe des Kreises Coesfeld festzulegen. Veröffentlichung der Ausgleichsmaßnahmen im Kompensationsverzeichnis Zusätzlich wird auf die Veröffentlichungspflichten des § 34 Landesnaturschutzgesetz hingewiesen, welches am 19.02.2022 in Kraft getreten ist. Hierzu sind die Ausgleichsmaßnahmen nach Satzungsbeschluss abschließend mitzuteilen:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht das Verfahren zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes.
--	--	--

	(1) Die unteren Naturschutzbehörden führen das Kompensationsverzeichnis nach § 17 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes für ihren Zuständigkeitsbereich. Im Rahmen dieses Verzeichnisses sind auch die nach § 34 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 (Kohärenzsicherungsmaßnahmen), die nach § 44 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die nach § 53 durchgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen gesondert auszuweisen. Die für die Festsetzung der Maßnahmen zuständigen Behörden haben den unteren Naturschutzbehörden die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Maßnahmen, die Art der Sicherung der Maßnahmen und nachfolgend deren Umsetzung mitzuteilen. Dies gilt nicht für diejenigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, deren Fläche kleiner als 500 Quadratmeter ist. Die Gemeinden übermitteln den unteren Naturschutzbehörden die erforderlichen Angaben, wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinn des 5 la Absatz 3 des Baugesetzbuchs in einem gesonderten Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden. Hierfür gilt ebenfalls die Anwendbarkeitsschwelle des Satzes 4. Aus brandschutztechnischer Sicht kann den beiden Verfahren zugestimmt werden, sofern eine der zukünftigen Nutzung entsprechende ausreichende Löschwasserversorgung nachgewiesen wird. Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 BHKG Aufgabe der Gemeinde. Die Planunterlagen haben im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Einsicht vorgelegen und wurden hinsichtlich gesundheitlicher Belange geprüft.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	--	--

	Die 81. Flächennutzungsplanänderung erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ Durch die o. g. Planung könnte sich Lärm langfristig negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken. Lärm gehört zu Umweltbeeinträchtigungen, die zu den größten Belästigungen führen und gesundheitliche Schädigungen hervorrufen können. Auswirkungen von Lärm sind u.a. Konzentrationsstörungen, Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Unlustgefühl, Aggressionen sowie die Abnahme der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit. Der Einfluss von Lärm auf die Gesundheit ist in Grad der Schädigung nicht nur von der Höhe des Pegels, sondern auch von der Dauer der Einwirkung abhängig Hinsichtlich einer Belastung durch Lärm haben entsprechende Immissionsprognosen vorgelegen, welche bereits in der Stellungnahme vom 26.06.2022 zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes ausführlich beurteilt wurden. Seitens des Gesundheitsamtes bestehen also unter der Voraussetzung der Festsetzung zur Ausführung der im Schallgutachten festgelegten Maßnahmen zur Verringerung der Geräuschemissionen, der verbindlichen Errichtung einer Lärmschutzwand sowie der Umsetzung der Empfehlung zur Installation einer Bedarfs-Lichtsignalanlage keine Einwände gegen das Vorhaben. Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der Änderung des FNP und der Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	--	--